Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS

I Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eintritt in ein Arbeitsverhältnis bei der GESELLSCHAFT ab dem 1. Januar 2005, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht ordentliche Mitglieder der Bayer-Pensionskasse sind, für die Firmenverpflichtungen übernommen werden.

Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so muss die Befristung mindestens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, ohne dass sie in den Geltungsbereich der Ordnung der betrieblichen Zusatzrente einbezogen wurden, gilt diese vorliegende Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS.

Diese Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die – beispielsweise in Folge eines Betriebsübergangs – durch eine kollektive Vereinbarung wie z.B. eine Überleitungs- bzw. Überführungsvereinbarung in den Geltungsbereich dieser Ordnung einbezogen wurden oder werden. In einem solchen Fall kommen die Regelungen dieser Ordnung der betreiblichen Zusatzrente BayerPLUS allerdings nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der jeweils einschlägigen kollektiven Vereinbarung zur Anwendung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die – auch in Folge eines Betriebsübergangs - bereits für die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der GESELLSCHAFT eine andere Versorgungsregelung zur Anwendung gelangt, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung. Diese Ordnung gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach erfolgter firmenseitiger Pensionierung als so genannte Senior Experts angestellt werden.

Die Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) sowie Entgeltumwandlungszusagen sind keine anderen Versorgungsregelungen im Sinne des vorstehenden Absatzes.

§ 2 Versorgungsträger

Versorgungsträger der betrieblichen Zusatzrente ist das Unternehmen. Das Unternehmen zahlt Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 3 Rentenleistungen

1 Die Leistungen der betrieblichen Zusatzrente bestehen aus Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit Optionsrecht zur Abwahl der Hinterbliebenenversorgung.

2 Versorgungsrechte werden für das beitragsfähige Einkommen oberhalb der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nach Maßgabe der

folgenden Vorschriften erworben.

3 Voraussetzungen, Umfang und Gewährung der betrieblichen Zusatzrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der jeweils geltenden Satzung ("Kassenregularien") der Rheinischen Pensionskasse VVaG (Tarif I), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 4 Wartezeit

1 Der Anspruch auf Rentenleistungen des Unternehmens aus originär firmenfinanzierten Anwartschaften aus dieser Ordnung entsteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) im Unternehmen zurückgelegt hat. Für Ansprüche aus Entgeltumwandlungsvereinbarungen (§ 5 Abs. 2 und 4 dieser Ordnung) besteht keine Wartezeit.

2 Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versorgungsfall nach der Probezeit durch einen Arbeitsunfall im Unternehmen oder durch eine aus der Tätigkeit im Unternehmen herrührende Berufskrankheit eintritt.

Der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit muss von der Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig anerkannt sein.

II Berechnungsgrundlage

§ 5 Versorgungsaufwand

1 Das Unternehmen stellt einen jährlichen Versorgungsaufwand in Höhe von 6 % des beitragsfähigen Einkommens (§ 6 dieser Ordnung) oberhalb der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) zur Verfügung. Bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres wird für die Begrenzung des beitragsfähigen Einkommens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) zeitanteilig berücksichtigt.

2 Darüber hinaus wird ein weiterer jährlicher Versorgungsaufwand in Höhe von bis zu 9 % des beitragsfähigen Einkommens (§ 6 dieser Ordnung) oberhalb der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) gewährt, welcher im Wege der Entgeltumwandlung von der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. vom jeweiligen Mitarbeiter finanziert wird. Dieser Versorgungsaufwand kann nur in 1%- Schritten des beitragsfähigen Einkommens vereinbart werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3 Beteiligt sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach Maßgabe des Abs. 2 an der Finanzierung der Versorgungsleistungen durch Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung, stellt das Unternehmen zusätzlich einen weiteren jährlichen Versorgungsaufwand in Höhe des Betrages gemäß Abs. 2 zur Verfügung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

4 Der Versorgungsaufwand nach Abs. 2 und Abs. 3 wird nur dann erbracht, wenn der Betrag gemäß Abs. 2 über eine bis zur vertraglichen Altersgrenze dauerhaft vereinbarte Entgeltumwandlung finanziert wird, die von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter jährlich zu einem festgelegten Stichtag mit Wirkung für das Folgejahr geändert werden kann, sofern sich die bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung maßgeblichen Umstände später ändern.

§ 6 Beitragsfähiges Einkommen

1 Beitragsfähig ist das gesamte, innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Arbeitseinkommen ohne Bonus, variable und sonstige Einmalzahlungen, Sachbezüge jeglicher Art und sonstige geldwerte Vorteile, aber zuzüglich Urlaubsgeld und Jahresprämie oberhalb der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Soweit das als beitragsfähig im Sinne des Satzes 1 geltende, innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Arbeitseinkommen infolge von Einbringungen in ein Langzeitkontenmodell verringert wird, gelten diese in das Langzeitkonto eingebrachten Vergütungsansprüche ebenfalls als beitragsfähiges Einkommen; die Vergütungsleistungen aus dem Langzeitkonto – unabhängig davon, ob es sich um planmäßige bezahlte Arbeitsfreistellung oder um Auszahlungen aufgrund einer Rückabwicklung handelt – sind dagegen nicht beitragsfähig. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb eines Kalenderjahres in einem Teilzeit- oder Altersteilzeitarbeitsverhältnis tätig sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des tatsächlich bezogenen Arbeitseinkommens das bei unterstellter Vollzeitbeschäftigung der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter arbeits- oder tarifvertraglich geschuldete Arbeitseinkommen im Sinne des Satzes 1 tritt, welches entsprechend dem für das betreffende Kalenderjahr maßgeblichen persönlichen Teilzeitfaktor reduziert wird; der persönliche Teilzeitfaktor wird aus dem Verhältnis der im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich in den Diensten des Unternehmens verbrachten Arbeitszeit zu der bei fiktiver Vollzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung der arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im gleichen Zeitraum möglichen Arbeitszeit berechnet. Sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Entgeltumwandlungsvereinbarungen abgeschlossen hat, wird sie bzw. er im Hinblick auf das beitragsfähige Einkommen im Sinne der Sätze 1 und 2 so gestellt, als ob sie bzw. er keine Entgeltumwandlung vereinbart hätte.

2 Für nicht nur vorübergehend im Ausland beschäftigte und nach dieser Ordnung versorgungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird das beitragsfähige Einkommen individuell vertraglich geregelt.

§ 7 Höhe der Zusatzrente

Durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsaufwandes (§ 5 dieser Ordnung) mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz (Tarif I) der Rheinischen Pensionskasse VVaG ermittelt sich der jährliche Rentenbaustein. Die Summierung der jährlichen Rentenbausteine bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ergibt die Höhe der jährlichen Versorgungsleistungen aus der Zusatzrente.

Die Summe der Rentenbausteine erhöht sich zudem um den Betrag, den die Rheinische Pensionskasse VVaG als Überschussbeteiligung gewähren würde, wenn der entsprechende Versorgungsaufwand als Kassenbeitrag gezahlt worden wäre.

Für die Höhe der jeweiligen Versorgungsleistungen finden im Übrigen die in §§ 8, 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG enthaltenen Regelungen zur Höhe der Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrenten entsprechende Anwendung.

III Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung

§ 8 Altersrente

Altersrente und vorgezogene Altersrente werden gewährt, wenn die in den entsprechend anwendbaren §§ 6 und 7 Absätze 1 bis 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG geregelten Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 9 Rente wegen Erwerbsminderung

1 Abweichend von § 7 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG wird eine lebenslange Rente wegen Erwerbsminderung gewährt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Unternehmen ausscheidet bzw. vorübergehend pensioniert wird, weil sie oder er infolge der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr imstande ist, die Obliegenheiten einer den bisherigen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung im Unternehmen zu erfüllen (Erwerbsminderung).

2 Als Nachweis der Erwerbsminderung ist ein Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung über die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung eines vom Unternehmen benannten Arztes vorzulegen, der die Erwerbsminderung bestätigt.

3 Führt eine anspruchsberechtigte Mitarbeiterin oder ein anspruchsberechtigter Mitarbeiter die Erwerbsminderung vorsätzlich herbei, so ist der Anspruch auf Rentenleistung verwirkt, es sei denn, dass diese Handlung in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde.

IV Hinterbliebenenrente

§ 10 Hinterbliebenenrente

Sofern auf die Hinterbliebenenversorgung nicht entsprechend § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG verzichtet wurde, wird eine Hinterbliebenenrente in Form einer Ehegatten- und Waisenrente sowie einer Rente an eingetragene Lebenspartner (Lebenspartnerrente) erbracht, wenn die in den entsprechend anwendbaren §§ 6, 9 und 18 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG geregelten Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

V Zusätzliche Firmenleistung

§ 11 Zurechnungszeit – Aufstockungsbetrag

1 Das Unternehmen gewährt über die o.g. Leistungen der Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung hinaus einen Aufstockungsbetrag entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen, wenn der Versorgungsfall durch Erwerbsminderung oder Tod vor Vollendung des 55. Lebensjahres der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters eintritt und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit gemäß § 4 dieser Ordnung erfüllt hat.

2 Sofern die in Abs. 1 geregelten Voraussetzungen vorliegen, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rente wegen Erwerbsminderung nach § 9 dieser Ordnung einen jährlichen Aufstockungsbetrag für die bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres fehlende Dienstzeit (Zurechnungszeit).

3 Die Höhe dieses Aufstockungsbetrags berechnet sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Monatsbetrag gemäß § 5 Absätze 1, 2 und 3 dieser Ordnung, den das Unternehmen und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls zur Finanzierung der Zusatzrentenleistungen zur Verfügung gestellt haben. War dieser durchschnittliche Monatsbetrag wegen Krankheit verringert, wird als Bemessungsgrundlage der Betrag herangezogen, der sich ohne die Krankheit in den letzten zwölf Monaten ergeben hätte.

Dieser durchschnittliche Monatsbetrag wird mit zwölf multipliziert. Der sich daraus ergebende Betrag wird für jedes Jahr, das auf die Zurechnungszeit entfällt, mit dem bei Eintritt des Versorgungsfalls gültigen Verrentungssatz gemäß den Kassenregularien der Rheinischen Pensionskasse VVaG (Tarif I) verrentet.

Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäß § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse auf die Hinterbliebenenversorgung für Todesfälle nach Eintritt des Versorgungsfalles verzichtet, wird der gemäß den vorstehenden Vorschriften ermittelte jährliche Aufstockungsbetrag zusätzlich entsprechend dem für die Erhöhung der Versichertenrente der Rheinischen Pensionskasse maßgeblichen Aufschlagsfaktor erhöht.

4 Darüber hinaus wird vom Unternehmen eine zusätzliche Hinterbliebenenrente - entsprechend den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 18 Abs.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG - dann gewährt, wenn die Bezieherin bzw. der Bezieher einer zusätzlichen Firmenleistung nach den Absätzen 1 bis 3 verstirbt. Entsprechendes gilt, wenn eine aktive Mitarbeiterin oder ein aktiver Mitarbeiter vor Vollendung des 55. Lebensjahres verstirbt.

Diese Hinterbliebenenrenten werden nicht gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäß § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse bei Eintritt des Versorgungsfalles der Erwerbsminderung auf die Hinterbliebenenversorgung für Todesfälle nach Eintritt des Versorgungsfalles der Erwerbsminderung verzichtet hat.

5 Der Anspruch auf die zusätzliche Hinterbliebenenrente ruht, solange die hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartner unter 50 Jahre alt ist. Die volle Rente wird jedoch gewährt, wenn die hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartner selbst erwerbsgemindert ist oder ein nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

6 Für die Höhe der zusätzlichen Firmenleistung wegen Todes nach Absatz 4, die sich in einem ersten Schritt entsprechend den Absätzen 2 und 3 berechnet, sind in einem zweiten Schritt die §§ 9, 10 und 18 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse VVaG entsprechend heranzuziehen.

VI Schlussbestimmungen

§ 12 Beginn, Fälligkeit, Ende und Anpassung der Rentenzahlungen

1 Beginn, Fälligkeit und Ende der Rentenzahlungen richten sich nach den Bestimmungen der Kassenregularien der Rheinischen Pensionskasse VVaG, sofern diese Ordnung keine abweichende Bestimmung enthält.

2 Das Unternehmen erhöht die laufenden Rentenleistungen aus dieser Ordnung in analoger Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG im Umfang der Überschussanteile, die bei einer entsprechenden Finanzierung durch die Rheinische Pensionskasse VVaG von dieser gewährt würden. Soweit diese Erhöhung eine jährliche Anpassung von 1 % nicht gewährleistet, erfolgt gemäß § 16 Abs. 3

Nr. 1 BetrAVG eine zusätzliche Anpassung. Liegt zwischen Rentenbeginn und der erstmaligen Anpassung weniger als ein volles Kalenderjahr, ermäßigt sich die Erstanpassung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG zeitanteilig.

§ 13 Mitwirkung des Versorgungsberechtigten

Sämtliche seitens des Versorgungsberechtigten gemäß den Kassenregularien der Rheinischen Pensionskasse VVaG der Kasse gegenüber zu stellenden Anträge sind im Rahmen dieser Ordnung der Zusatzrente an das Unternehmen zu richten. Auch die in § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Auskunfts- und Anzeigepflichten sind gegenüber dem Unternehmen zu beachten.

§ 14 Verlust von Rentenleistungen

Ein Anspruch auf Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente und zusätzliche Firmenleistung besteht nicht, wenn die Berufung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf die Versorgungsverpflichtung wegen grober Treuepflichtverletzung arglistig wäre.

§ 15 Anrechnung sonstiger Zahlungen

1 Zahlungen in- und ausländischer Firmen, die anlässlich des Ausscheidens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters - sei es kraft Gesetzes, sei es freiwillig - geleistet werden (z. B. Entlassungsentschädigung, unverfallbare Rentenansprüche), werden insoweit auf die durch das Unternehmen finanzierten Rentenleistungen (§ 5 Abs. 1 und 3 sowie § 11 dieser Ordnung) nach dieser Versorgungsordnung angerechnet, als die Dienstzeiten bei diesen Firmen von dem Unternehmen als versorgungsfähige Zeiten im Sinne dieser Ordnung behandelt worden sind.

2 Bei nicht lebenslänglichen Zahlungen wird der zu berücksichtigende Rentenbetrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Abtretung und Verpfändung

1 Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die nach Maßgabe des jeweiligen Rechts im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte Abtretung ist das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Wird der Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Dritten verursacht, ist die oder der Rentenberechtigte verpflichtet, Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an das Unternehmen abzutreten, mit welchem das Unternehmen durch die frühere Rentenfälligkeit mehrbelastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Änderung oder Beendigung der Ordnung

1 Das Unternehmen hofft und erwartet, diese Versorgungsordnung in Zukunft uneingeschränkt aufrechterhalten zu können; es behält sich jedoch das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Einführung dieser Versorgungsordnung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Unternehmen die Aufrechterhaltung der zuge-

sagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1.1 die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig wesentlich verschlechtert hat,

1.2 der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder

1.3 die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen aus dieser Versorgungsordnung vom Unternehmen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich wesentlich ändern.

2 Zur Feststellung der Wesentlichkeit künftiger Änderungen ist die Änderung mit den im Zeitpunkt der Einführung dieser Ordnung maßgeblichen Verhältnissen in Bezug zu setzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 1. Januar 2007 ab. Abweichend hiervon tritt die Änderung des § 16 Abs.1 rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Leverkusen, 16. Mai 2011

.....
Bayer AG
- Unternehmensleitung -

.....
Gesamtbetriebsrat Bayer

Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS

aktuelle Fassung vom 21.11.2006	*Neufassung*
Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005	***Ordnung der betrieblichen Zusatzrente ~~für Neueintritte ab dem 1.1.2005~~ BayerPLUS***

I Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung der betrieblichen Zusatzrente gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2005 in ein Arbeitsverhältnis eintreten und die zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht ordentliche Mitglieder der Bayer-Pensionskasse sind, für die Firmenverpflichtungen übernommen werden. Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so muss die Befristung mindestens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, ohne dass sie in den Geltungsbereich der Ordnung der betrieblichen Zusatzrente vom 1. Januar 2004 einbezogen wurden, gilt die vorliegende Ordnung der betrieblichen Zusatzrente. Befristet Beschäftigte, für die bereits für die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses eine andere Versorgungsordnung des Bayer-Konzerns zur Anwendung gelangt, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung.

I Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung der betrieblichen Zusatzrente **BayerPLUS** gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~, die ab dem 1. Januar 2005~~ **mit Eintritt** in ein Arbeitsverhältnis **bei der GESELLSCHAFT ab dem 1. Januar 2005,** ~~eintreten und~~ die zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht ordentliche Mitglieder der Bayer-Pensionskasse sind, für die Firmenverpflichtungen übernommen werden.

Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so muss die Befristung mindestens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren ~~befristetes~~ Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, ohne dass sie in den Geltungsbereich der Ordnung der betrieblichen Zusatzrente ~~vom 1. Januar 2004~~ einbezogen wurden, gilt die**se** ~~vorliegende~~ Ordnung der betrieblichen Zusatzrente **BayerPLUS**.

Diese Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die – beispielsweise in Folge eines Betriebsübergangs – durch eine kollektive Vereinbarung wie z.B. eine Überleitungs- bzw. Überführungsvereinbarung in den Geltungsbereich dieser

aktuelle Fassung vom 21.11.2006	*Neufassung*
Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005	*Ordnung der betrieblichen Zusatzrente ~~für Neueintritte ab dem 1.1.2005~~ BayerPLUS*
	Ordnung einbezogen wurden oder werden. In einem solchen Fall kommen die Regelungen dieser Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS allerdings nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der jeweils einschlägigen kollektiven Vereinbarung zur Anwendung.
	~~Befristet Beschäftigte~~ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, für die **– auch in Folge eines Betriebsübergangs -** bereits für die Dauer des ~~befristeten~~ Arbeitsverhältnisses **mit der GESELLSCHAFT** eine andere Versorgungs**regelung**~~ordnung des Bayer-Konzerns~~ zur Anwendung gelangt, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung. **Diese Ordnung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach erfolgter firmenseitiger Pensionierung als sog. Senior Experts angestellt werden.**
	Die Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) sowie Entgeltumwandlungszusagen sind keine anderen Versorgungsregelungen im Sinne des vorstehenden Absatzes.
VI Schlussbestimmungen	**VI Schlussbestimmungen**
§ 16 Abtretung und Verpfändung	**§ 16 Abtretung und Verpfändung**

aktuelle Fassung vom 21.11.2006	*Neufassung*
Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005	***Ordnung der betrieblichen Zusatzrente ~~für Neueintritte ab dem 1.1.2005~~ BayerPLUS***
1 Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte Abtretung ist das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.	1 Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die **nach Maßgabe des jeweiligen Rechts** im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte Abtretung ist das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.
§ 18 Inkrafttreten	**§ 18 Inkrafttreten**
Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 1. Januar 2005 ab.	Diese Ordnung tritt am 1. ~~Januar 2007~~ **Oktober 2010** in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 1. Januar ~~2006~~ **2007** ab. **Abweichend hiervon tritt die Änderungen des § 16 Abs.1 rückwirkend am 1. September 2009 in Kraft.**